

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für Mieterschutz»

vom 21. März 1986

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 27. Mai 1982 eingereichten Volksinitiative «für Mieter-
schutz»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. März 1985²⁾,*
beschliesst:

Art. 1

- ¹⁾ Die Volksinitiative «für Mieterschutz» wird Volk und Ständen zur Abstim-
mung unterbreitet.
- ²⁾ Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{septies} Abs. 2–5

²⁾ Der Bund schützt auf dem Wege der Gesetzgebung Wohnungs- und Ge-
schäftsmieter gegen unangemessene Mietzinse und andere unangemessene
Forderungen sowie gegen ungerechtfertigte Kündigungen.

³⁾ Ungerechtfertigte Kündigungen sind auf Begehren des Mieters aufzuheben.

⁴⁾ Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden.

⁵⁾ Der Bund schützt entsprechend die Pächter von Immobilien.

Art. 2

- ¹⁾ Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversamm-
lung zur Abstimmung unterbreitet.

- ²⁾ Der Gegenentwurf lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{septies}

¹⁾ Der Bund ist befugt, Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen zu er-
lassen. Er regelt den Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und
anderen missbräuchlichen Forderungen der Vermieter, die Anfechtbarkeit
missbräuchlicher Kündigungen sowie die befristete Erstreckung von Mietver-
hältnissen.

¹⁾ BBl 1982 II 529

²⁾ BBl 1985 I 1389

² Der Bund ist befugt, zur Förderung gemeinsamer Regelungen und zur Verhinderung von Missbräuchen auf dem Gebiete des Miet- und Wohnungswe-sens Vorschriften aufzustellen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und von sonstigen gemeinsamen Vorkehrten von Vermieter- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen. Artikel 34^{ter} Absatz 2 der Bundesverfassung ist sinngemäss an-wendbar.¹⁾

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwer-fen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Ständerat, 21. März 1986

Der Präsident: Gerber

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 21. März 1986

Der Präsident: Bundi

Der Protokollführer: Anliker

0537

¹⁾ Absatz 2 enthält den unveränderten Text des geltenden Artikels 34^{septies} Absatz 1 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für Mieterschutz» vom 21. März 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1986
Date	
Data	
Seite	881-882
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 953

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.